

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBL Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m.b.H hat eine Änderung der Sondergebührenverordnung 2024, LGBL Nr. 31/2024, auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) und den Privaten Krankenversicherungen (PKV) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark, der Vereinigung der Primärärzte und ärztlichen Direktoren der Steiermark und dem Verein pro Klinikum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2025 beantragt.

Nach § 79 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBL Nr. 111/2012 zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 20/2022 sind die Gebühren in der Sonderklasse vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln und mittels Verordnung festzulegen. Die festgelegten Tarifierhöhungen führen zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in der Höhe von 3,20 %, wobei bei der Berechnung allfällige Pflage tage – bzw. Leistungssteigerungen sowie allfällige Leistungsrückgänge im Jahr 2024 nicht berücksichtigt wurden. Die einzelnen Tarife sind daher entsprechend anzupassen.

Auf Grund der umfangreichen tariflichen Anpassungen erfolgt keine Novellierung der derzeit geltenden Verordnung, sondern die Neuerlassung der Sondergebührenverordnung 2025.

Dadurch, dass die Regelungen der geltenden Verordnung inhaltlich unverändert übernommen werden, erfolgen keine weiteren Erläuterungen. Die Überarbeitungen betreffen ausschließlich Tarifier Anpassungen, die im Besonderen Teil dargestellt werden.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für Ärztevertretungen gemäß § 79 Abs. 3 StKAG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 3 und 5:

Als Teilbetrag der Anstaltsgebühren werden die Grundgebühren pro Pflege-tag für die einzelnen Standorte neu festgesetzt (Abs. 3).

Als Teilbetrag des Anstaltsgebühren wird der Basisbetrag der Strukturpauschale neu festgelegt sowie dessen prozentuelle Verrechnung unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsdauer (SKL-Pflege-tag), (Abs. 5).

Zu § 6 Abs. 1:

Die Tagesgebühr für die Leistungen in der Sonderklasse wird neu festgesetzt.

Zu § 7:

Die Labor- und die Pathologiepauschale wird neu festgesetzt.

Zu § 8 Abs. 1 und 5:

Die Arztgebühren für operative Eingriffe werden unter Bedachtnahme auf die einzelnen Operationsgruppen neu festgesetzt (Abs. 1). Außerdem wird in Abs. 5 die Höhe der pauschalen Arztgebühr neu festgesetzt.

Zu § 9:

Die Entbindungspauschalen Gynäkologie und Anästhesiologie werden neu festgesetzt.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Konsiliargebühr wird neu festgesetzt.

Zu § 11:

Die Herzpauschale, die für die operative Behandlung unter Heranziehung einer Herz-Lungen-Maschine bei Patienten und Patientinnen mit Herzdefekten zu verrechnen ist, wird neu festgesetzt.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Pauschale für nuklearmedizinische Leistungen wird neu festgesetzt.

Zu § 14 Abs. 1 und 3 bis 5:

Die Arztgebühren für strahlentherapeutische Leistungen und stereotaktische Bestrahlungen werden neu festgesetzt (Abs. 1). Außerdem werden die Arztgebühr für die gesonderte Leistung „Bestrahlung Röntgentherapie“ (Abs. 3), die pauschale Arztgebühr für stereotaktische Einzeitbestrahlung mit dem Linearbeschleuniger (Abs. 4) sowie die pauschale Arztgebühr für stereotaktische hypofraktionierte Bestrahlungen mit dem Linearbeschleuniger (Abs. 5) als zusätzlich zur jeweiligen Tarifgruppe zu verrechnende Arztgebühr neu festgesetzt.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Arztgebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen, die gesondert zu verrechnen sind, werden neu festgelegt.

Zu § 16 Abs. 1:

Die pauschalen Abgeltungen (Abs. 1) für die Leistungen Katarakt-Operationen, die Katarakt-Operation - Anästhesie) sowie die intravitreale operative Medikamentengaben (IVOM) in Verbindung mit einer Katarakt-Operation werden neu festgesetzt.

Zu § 17:

Die pauschale Arztgebühr für extrakorporale hochenergetische orthopädische Stoßwellentherapien (ESWT) und die Anästhesiepauschale werden neu festgesetzt.

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Die pauschale Arztgebühr für Aufenthalte auf Intensivstationen/-einheiten bzw. Stroke units, die im LKF-Abrechnungssystem anerkannt sind (Abs. 1), sowie die Arztgebühr für die Erbringung von intensivmedizinischen Leistungen (Abs. 2) werden neu festgesetzt.

Zu § 19:

Die Pauschale für hyperbare Oxygenierungen in der Überdruckkammer wird neu festgesetzt.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Pauschalabgeltungen für Behandlungen auf den sanitätsbehördlich genehmigten Einheiten für Akutgeriatrie und Remobilisation, Remobilisation und Nachsorge, Neuro-Rehab C sowie Palliativmedizin werden neu festgesetzt.

Zu § 21 Abs. 1:

Die pauschalierte Anstaltsgebühr sowie die pauschalen Arztgebühren für Coloskopien und Doppelballonenteroskopen, werden neu festgesetzt.

Zu § 22 Abs. 1 und 2:

Die pauschalierte Anstaltsgebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen (Abs. 1) sowie die pauschalierte Arztgebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen werden neu festgesetzt.

Zu § 23:

Die Hebammengebühr, die zur Gänze der Hebamme zukommt, wird neu festgesetzt.

Zu § 24:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit 1. Jänner 2025 bestimmt.

Zu § 25:

Die derzeit geltende Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten 2024 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft.

Zu den Anlagen 1, 2 und 3:

Die Anlage 1 wird unverändert übernommen.

Die Anlagen 2 und 3 werden tariflich adaptiert. Dabei werden die Tarife um durchschnittlich 3,20 % erhöht und entsprechend angepasst.